

VERTRAGSBEDINGUNGEN

SCHÜLERHORT BREITE
Spielweg 2 B, 8200 Schaffhausen

Tel. 079 591 86 79

alexander.klett@stsh.ch

1. Der Schülerhort dient zur Tagesbetreuung von Kindern im Kindergarten- und Schulalter und ist von Montag bis Freitag zwischen 06.00 und 18.00 geöffnet. Vor Brüggl- und allgemeinen Feiertagen schliesst der Hort um 16.15 Uhr. An allgemeinen Feiertagen und während der Betriebsferien bleibt die Einrichtung geschlossen.
2. **Anmeldung** Die Anmeldung eines Kindes in eine Betreuungseinrichtung muss durch eine erziehungsberechtigte Person erfolgen. Das Aufnahmeverfahren erfolgt durch die Einrichtungsleitung, welcher auch das Auswahlverfahren untersteht. Das Kind muss den Kindergarten- oder Schulweg selbständig gehen können. Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht. Primär stehen die offenen Plätze Kindern mit Wohnsitz in der Stadt Schaffhausen zur Verfügung. Im Konfliktfall entscheidet die Abteilungsleitung, Kinder- und Jugendbetreuung.
3. **Kosten / Tagestarif** Das Betreuungsangebot ist kostenpflichtig. Der Tagestarif für die Betreuung eines Kindes wird, mittels der von den Erziehungsberechtigten eingereichten **aktuellen** Einkommensunterlagen, nach dem Bruttoeinkommen errechnet. Die Überprüfung des Tagestarifes erfolgt jährlich, jeweils im Monat Januar. **Veränderungen** des Einkommens sind meldepflichtig. Eine **Neuberechnung** des Tagestarifes kann in begründeten Fällen innert Monatsfrist erfolgen. Werden zur Berechnung des Betrages **unvollständige oder falsche Angaben** geliefert, steht es der Betreuungseinrichtung frei a) keine Betreuungsvereinbarung abzuschliessen, b) die Einstufung nach dem Vollkostenbeitrag vorzunehmen, c) von der Betreuungsvereinbarung zurück zu treten. Unterbleibt die Meldung für die Neuberechnung innerhalb der gesetzlichen Frist, erfolgen keine Rückzahlungen und werden zusätzlich geschuldete Beiträge nachgefordert.
4. **Zahlungsausstände** Bei unbegründeten Zahlungsrückständen von Betreuungsabrechnungen (Verfügungen), von mehr als einem Monat, kann das Betreuungsverhältnis gekündigt werden. Bei wiederholten Zahlungsverzögerungen wird eine Akontozahlung verlangt.
5. **Kranke Kinder** sollen bis zur vollständigen Genesung zuhause bleiben. Bei Kindern, welche Medikamente einnehmen, oder bestimmte Allergien haben, muss die Einrichtungsleitung informiert werden. Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit, wird ein Erziehungsberechtigter sofort benachrichtigt. Deshalb ist es unbedingt erforderlich, dass die Erziehungsberechtigten ihren Arbeitsort bekannt geben und einen Stellenwechsel unverzüglich melden. Bei Krankheit wird ab dem vierten Tag der Reservationstarif, d.h. 50% des Tagestarifes gemäss vertraglich vereinbarter Belegungszeit, angewendet. Nach zwei Wochen Krankheit ist ein Arztzeugnis erforderlich.
6. **Betreuungsintensive Kinder** Bei Kindern, welche durch ihr Verhalten Schwierigkeiten bereiten oder bei denen ein besonderer Betreuungsaufwand besteht, sind die Mitarbeitenden besonders auf die Mithilfe und Unterstützung der Erziehungsberechtigten angewiesen. Falls nötig, kann die Einrichtungsleitung externe Fachpersonen konsultieren. Ist ein Kind trotz aller Bemühungen nicht mehr in der Gruppe tragbar, kann die Betreuungsvereinbarung gekündigt werden.
7. **Hausaufgaben** Das Betreuungsteam begleitet und unterstützt die anwesenden Kinder beim Erledigen der Hausaufgaben. Braucht ein Kind intensivere Begleitung bzw. Förderung, wird in Absprache mit entsprechender Lehrperson die Anmeldung in die Aufgabenhilfe des Schulhauses empfohlen (separate Verrechnung).
8. **Abholen des Kindes** Falls ein Kind von einer unbekannt Person abgeholt wird oder den Schülerhort früher verlässt, muss die anwesende Betreuungsperson darüber informiert werden. Für regelmässig stattfindende Kurse oder Trainings bedarf es einer Mitteilung der Erziehungsberechtigten.
9. **Verpflegung** Die Kinder werden während ihres Aufenthaltes in der Betreuungseinrichtung mit Mittagessen, bei Bedarf Frühstück und Zvieri verpflegt. Den Znüni für die Schule müssen sie von zuhause mitbringen.
10. **Ersatzkleider / Haftung** Jedes Kind soll ein Paar Hausschuhe und Ersatzkleider mitbringen. Für Kleidungsstücke, Geld, Wertgegenstände oder Schmuck die verloren gehen oder verwechselt werden, wird jede Haftung abgelehnt. **Nicht mitbringen** Die Kinder dürfen keine waffenähnlichen Gegenstände wie Spielzeugpistolen, Messer, u.ä. mitbringen.
11. **Absenzen / Reservationstarif / Ferien** Kann ein angemeldetes Kind aus einem unvorhersehbaren Grund die Betreuungseinrichtung nicht besuchen, muss es baldmöglichst abgemeldet werden. Bei geplanter Abwesenheit muss es sieben Tage vorher bei der Einrichtungsleitung abgemeldet werden. Der Tarif wird auch beim Wegbleiben des Kindes verrechnet. **Ferien** Jedes Kind hat, ausserhalb der Betriebsferien und pro Kalenderjahr, den Anspruch auf zusätzlich zwei Wochen Ferien, Anzahl Tage gemäss den vereinbarten Belegungszeiten. Diese zwei Wochen sollten wochenweise bezogen werden und werden mit dem Reservationstarif verrechnet. Änderungen der **Belegungszeiten** müssen 1 Monat im Voraus beantragt werden. Die Mindestbelegung beträgt 2 Tage pro Woche. Vor- oder Nachmittage mit Mittagessen betragen 75% des Tagestarifes.
12. **Versicherungen** Die **Unfallversicherung** ist Sache der Erziehungsberechtigten. Für **Sachschäden** welche die Kinder verursachen, haften die Erziehungsberechtigten. Deshalb wird empfohlen eine private Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
13. **Kündigung** Die Betreuungsvereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat von beiden Parteien schriftlich, auf Ende des nächsten Monats, gekündigt werden. Im gegenseitigen Einvernehmen kann sie jederzeit aufgelöst werden. Kommt eine Partei den Pflichten, die in der Vereinbarung festgehalten sind nicht nach, kann die andere Partei die Vereinbarung fristlos auflösen.

Als Grundlage dient das Beitragsreglement 680.3 (A), gestützt auf Art. 12 der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung. Die vorliegende Version ersetzt sämtliche früheren Vertragsbedingungen.